

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hannover, den 11.09.2017

Deichsicherheit und Bestandsschutz in Einklang bringen - Existenzrecht historischer Dörfer anerkennen

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/4669

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung

Historische Dörfer im Alten Land weiterhin schützen: Deichsicherheit und Bestandsschutz stehen nicht im Widerspruch

Die Deichhufendörfer am und auf den Deichen im Alten Land sind historisch gewachsen und stellen ein in Niedersachsen einzigartiges Kulturgut dar, das es auch für zukünftige Generationen zu erhalten gilt. Gleichzeitig müssen die zuständigen Gemeinden und Deichverbände den Schutz der Region vor den klimabedingten Risiken eines steigenden Meeresspiegels und der Zunahme von Extremwetterereignissen sicherstellen. Deichsicherung und damit die Sicherung des Hinterlandes und der Erhalt der Bebauung dürfen daher kein Widerspruch sein, sondern müssen bei der Hochwasserschutzplanung im Einklang miteinander stehen.

Die Erhaltung der Dörfer hängt ferner von einer abgestimmten ganzheitlichen Hochwasserschutzplanung ab, kombiniert aus Deichen und Retentionsflächen an Aue, Lühe und Este als Teil eines sicheren Küstenschutz-Systems an der Elbe.

Das Gebiet des Alten Landes muss mit seinen vielfältigen Faktoren ganzheitlich betrachtet werden. Auch die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen muss dementsprechend ganzheitlich erfolgen. Ober- und Unterlieger müssen zusammenarbeiten, um der Verantwortung zum Erhalt des einzigartigen Gebiets Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wird auf das Forschungsprojekt Klimaanpassung Einzugsgebiet Este (KLEE) hingewiesen, das die TU Harburg in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Harburg und Stade sowie der Stadtentwässerung Buxtehude durchgeführt hat.

Der Landtag stellt fest:

- Die Dörfer im Alten Land sind nicht nur Heimat der dort lebenden Menschen, sie haben sich im Laufe der Jahrzehnte darüber hinaus zu einem wertvollen Kulturgut entwickelt, das es zu erhalten und zu pflegen gilt. Das Existenzrecht dieser Dörfer wird in keiner Weise in Frage gestellt.
- Die Praxis der Gewährung von Ausnahmen nach §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) hat zu Planungsunsicherheiten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger geführt. Die verbesserte Kommunikation von Deichverbänden und dem Landkreis Stade mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüÙt.
- Es liegt Anpassungsbedarf vor, um den Bestandsschutz und die Rechtssicherheit der historischen Besiedlung im Alten Land klar und transparent zu regeln.
- Dieser Anpassungsbedarf soll in Form einer Rechtsverordnung erfolgen, auf die im NDG verwiesen wird. Diese Rechtsverordnung soll sich auf das räumliche Gebiet im Landkreis Stade

zwischen den Flüssen Schwinge und Este (incl. östliches Esteufer) beschränken. Ebenso beschränkt sich die Rechtsverordnung auf die binnenländischen Flüsse Este, Lühe und Schwinge, d. h. der Hauptdeich entlang der Elbe bleibt von den Bestimmungen der Rechtsverordnung ausgeschlossen.

- Die Genehmigungsrichtlinien für die Bebauung an und auf den Deichen werden durch die Deichbehörde des Landkreises im Rahmen einer Rechtsverordnung auf Grundlage des NDG erteilt. Die Fachaufsicht liegt beim Land.

Der Landtag begrüßt,

- dass die Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sowie das Projekt „Kommunale InfoBörse Hochwasservorsorge“ mit den Kommunen bei der Gründung von Hochwasserpartnerschaften unterstützt werden und die betroffenen Kommunen einschließlich der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung wirksamer Hochwasserschutzmaßnahmen geeignete Organisationsstrukturen schaffen können - in geeigneten Fällen ist auch die Nutzung des Instruments der Flurbereinigung bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu prüfen -,
- dass an den Flüssen Este und Lühe, die durch Sperrwerke geschützt sind, die notwendigen Investitionen in Planung und Bau von Retentionsmaßnahmen mit Mitteln der GAK finanziert werden können.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. durch Rechtsverordnung zu regeln, dass bei Sicherstellung der Deichsicherheit als oberster und vorrangiger Priorität sowie bei Einhaltung der einschlägigen bau- und denkmalschutzrechtlichen Gesetze und Auflagen Baugenehmigungen für die historische Bebauung ohne Widerruf zu erteilen sind. Diese gebundene Entscheidung bezieht sich auf bauliche Anlagen, die aufgrund eines bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die im Bereich im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ein Anspruch auf Bebauung besteht oder bestand sowie auf bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, dem die untere Deichbehörde ausdrücklich zugestimmt hat, errichtet oder wesentlich geändert werden.
Diese gebundene Entscheidung soll nicht für darüberhinausgehende Bauanträge (z. B. Neubebauung außerhalb der historischen Siedlungen und des aktuellen Bestandes) gelten, sondern auf Basis der Ausnahmestimmungen in § 14 und § 16 NDG erfolgen,
2. innerhalb der 50-m-Zone der inländischen Flussdeiche, die hinter dem Deich ab Fußpunkt des Deichkörpers beginnt, die Ausweisung von Baugebieten bzw. Genehmigung ohne Widerruf von Lückenbebauung durch Gemeinden und Landkreis zuzulassen,
3. die Bestickhöhe der Deiche an Este und Lühe neu zu berechnen und dabei auch die Sperrwerke und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes wie neue Retentionsflächen zu berücksichtigen,
4. wasserwirtschaftliche Unterhaltungs- und Hochwasserschutzverbände für die gesamten Flussgebiete von Este und Lühe/Aue zu schaffen bzw. die Landkreise bei den Verbandsgründungen zu unterstützen.

Sigrid Rakow
Vorsitzende